

Sicherheitsdatenblatt.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens.

1.1. Produktidentifikator

Produktname

Omni Alginat Rosa (schnellabbindend)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung

Staubfreies Alginat für den zahnärztlichen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bestimmten

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Lascod SpA

Via L.Longo 18

50019 Sesto Fiorentino

Firenze - Italy

Vertrieb durch:

Omnident Dental-Handelsgesellschaft mbH

Gutenbergring 5

63110 Rodgau Nieder-Roden

E-Mail des zuständigen

info@omnident.de

Ansprechpartners für das Sicherheitsdatenblatt

Produktmanagement

Tel.: +49 (0) 6106 874-0

info@omnident.de

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte an

+49 (6106) 874-0

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

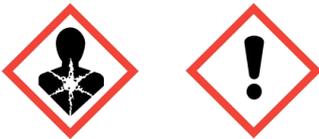
Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und nachfolgende Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Deshalb erfordert das Produkt die Ausstellung eines Sicherheitsdatenblatts, das den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und nachfolgende Änderungen entspricht.
Eventuelle zusätzliche Informationen über Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt sind in den Abschnitten 11 und 12 des vorliegenden Datenblattes enthalten.

Einstufung und Gefahrenhinweise:

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2	H373	Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.
Augenreizungen, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung

2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrenkennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H373	Kann die Lunge schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Expositionsweg: Einatmen/Inhalation.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P260	Staub nicht einatmen.
P270	Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+338	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P337+P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen.
Enthält:	Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert

2.3. Sonstige Gefahren.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt weder PBT- noch vPvB-Stoffe in einer Konzentration über 0,1 %.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

3.1. Stoffe.

Keine relevanten Informationen.

3.2. Gemische.

Enthält:

Bezeichnung.	Konz. %.	Einstufung nach 1272/2008 (CLP)..
Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert CAS: 68855-54-9 EG: 272-489-0 INDEX. - Reg. Nr. 01-2119488518-22	65 - 80	STOT RE 2 H373
DIKALIUMHEXAFLUOROTITANAT CAS: 16919-27-0 EG: 240-969-9 INDEX. - Reg. Nr. 01-2119978268-20-0006	1 – 2.5	Acute Tox. 4 H302, Eye Dam. 1 H318

KIESELGUR, NATRIUMCARBONATSCHMELZE-CALCINIERT:

Dieses Produkt enthält alveolengängiges kristallines Siliziumdioxid (Cristobalit; Feinfraktion; CAS 14464-46-1) zwischen 1 und 10%; Cristobalit (Feinfraktion) ist als STOT RE1 eingestuft

Hinweis: Obergrenze ist nicht im Bereich enthalten.

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

NACH KONTAKT MIT DEN AUGEN: Vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt konsultieren.

NACH KONTAKT MIT DER HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut sofort mit einer Dusche abspülen. Unverzüglich einen Arzt rufen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

NACH EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atmungsstillstand, künstliche Beatmung praktizieren. Unverzüglich einen Arzt rufen.

NACH VERSCHLUCKEN: Unverzüglich einen Arzt rufen. Kein Erbrechen herbeiführen. Nichts einnehmen lassen, was nicht ausdrücklich vom Arzt genehmigt wurde.

SCHUTZMASSNAHMEN FÜR ERSTE-HILFE-EINSÄTZE: Die für Erste-Hilfe-Einsätze erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist dem Abschnitt 8.2 zu entnehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

5.1. Löschmittel.

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sollten herkömmlicher Art sein: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassersprühstrahl.

UNGEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Keine bestimmten

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

GEFAHREN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL

Das Einatmen von Verbrennungsprodukten vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Behälter mit einem Wasserstrahl abkühlen, um eine Zersetzung des Produktes und die Freisetzung gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Immer die vollständige Brandschutzausrüstung tragen. Das Löschwasser sammeln. Es darf nicht in die Kanalisation geleitet werden. Das kontaminierte Wasser, das für die Löschung verwendet wurde, und die Brandreste nach den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG

Normale Brandbekämpfungsschutzkleidung, autonomer Pressluftatmer mit offenem Kreislauf (EN137), Brandschutzanzug (EN469), Flammschutzhandschuhe (EN659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Dazu das Produkt mit Wasser besprühen, wenn es keine Kontraindikationen gibt. Das Einatmen von Dämpfen/Nebeln/Gasen vermeiden.

Geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung zu vermeiden. Diese Hinweise gelten sowohl für das zuständige Arbeitspersonal als auch für den Einsatz in Notfällen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Einleiten des Produkts in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und ins Grundwasser vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt mit funkhemmenden, mechanischen Mitteln aufnehmen und in geeignete Behälter zur Rückgewinnung bzw. Entsorgung füllen. Sofern keine Gegenanzeigen vorliegen, Rückstände mit Wasserstrahl beseitigen.

Für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs sorgen. Die Eignung des mit dem Produkt einzusetzenden Behälters ist zu prüfen; siehe Abschnitt 7. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Für Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung und Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor der Handhabung des Produkts alle anderen Abschnitte des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes einsehen. Die Einbringung des Produkts in die Umwelt vermeiden. Während des Gebrauchs weder essen, noch trinken oder rauchen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur im Originalbehälter aufbewahren. Geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort, vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt lagern. Behälter fern von unverträglichen Materialien aufbewahren, siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland): 11

7.3. Spezifische Endanwendungen.

Keine andere Verwendung als die in Abschnitt 1.2 dieses Sicherheitsdatenblattes angegebene.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

8.1. Zu überwachende Parameter.

BEL	Belgique	AR du 11/3/2002. La liste est mise à jour pour 2010
CZE	Česká Republika	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci
DEU	Deutschland	MAK-und BAT-Werte-Liste 2012
ESP	España	INSHT - Límites de exposición profesional para agentes químicos en España 2015
EST	Eesti	Töökeskkonna keemiliste ohutegurite piirnormid 1. Vastu võetud 18.09.2001 nr 293 RT I 2001, 77, 460 - Redaktsiooni jõustumise kp: 01.01.2008
FRA	France	JORF n°0109 du 10 mai 2012 page 8773 texte n° 102
GRB	United Kingdom	EH40/2005 Workplace exposure limits
IRL	Éire	Code of Practice Chemical Agent Regulations 2011
LTU	Lietuva	DĖL LIETUVOS HIGIENOS NORMOS HN 23:2007 CHEMINIŲ MEDŽIAGŲ 2007 m. spalio 15 d. Nr. V-827/A1-287
LVA	Latvija	Ķīmisko vielu aroda ekspozīcijas robežvērtības (AER) darba vides gaisā 2012
NLD	Nederland	Databank of the social and Economic Council of Netherlands (SER) Values, AF 2011:18
NOR	Norge	Veiledning om Administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 16 grudnia 2011r
SWE	Sverige	Occupational Exposure Limit Values, AF 2011:18
	TLV-ACGIH	ACGIH 2014

Kieselgur, Natriumcarbonatschmelze-calciniert

Gesundheit - Abgeleiteter Grenzwert unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt - DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
Oral			N.A.	18,7 mg/kg/kg/d				
Inhalation			N.A.	0,05 mg/m3			N.A.	0,05 mg/m3

CRISTOBALIT

Schwellengrenzwert.

Typ	Staat	TWA/8h		STEL/15min	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm
VLEP	BEL	0,05			
TLV	CZE	0,1			
MAK	DEU	0,15			
VLA	ESP	0,05			
TLV	EST	0,05			
VLEP	FRA	0,05			ALVEOL.
WEL	GRB	0,3			
OEL	IRL	0,1			
RD	LTU	0,05			
RV	LVA	0,05			
OEL	NLD	0,075			ALVEOL.
TLV	NOR	0,05			ALVEOL.
NDS	POL	2			EINATEMBA R
NDS	POL	0,3			ALVEOL.
MAK	SWE	0,05			ALVEOL.
TLV-ACGIH		0,025			

Dikaliumhexafluorotitanat

Vorausgesagte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC..

Normalwert im Süßwasser	0,131	mg/l
Normalwert im Meerwasser	0,131	mg/l
Normalwert für Sedimente (Meerwasser)	4,89	mg/kg/d
Normalwert im Wasser, intermittierende Freisetzung	0,108	mg/l
Normalwert für Mikroorganismen (STP)	1,5	mg/l

Normalwert im terrestrischen Bereich

19,1

mg/kg/d

Gesundheit - Abgeleiteter Grenzwert unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt - DNEL / DMEL								
Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
Inhalation					N.A.	5,2 mg/m ³	5,2 mg/kg	5,2 mg/m ³
Oral					N.A.	75 mg/kg bw/d	N.A.	75 mg/kg bw/d

Legende:

N.A. = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar ; NEA = keine Exposition erwartet ; NPI = keine Gefahr identifiziert.

DIKALIUMHEXAFLUOROTITANAT

 VLA-ED (tägliches Expositionswert): 2,5 mg/(F)/m³ INSHT Guide (Wert im SDB des Lieferanten einsehbar)

Biologische Indikatoren: Fluorid im Urin. Ende des Arbeitstages 8 mg/L. Vor der Schicht: 4 mg/g Kreatinin, nach der Schicht 7 mg/g Kreatinin (Wert im SDB des Lieferanten einsehbar).

Es wird empfohlen, bei der Risikobewertung die ACGIH-Arbeitsgrenzwerte für Inertstäube zu berücksichtigen, die nicht anderweitig klassifiziert sind (PNOC-Alveolgängige Fraktion: 3 mg/m³; PNOC-Einatembare Fraktion: 10 mg/m³). Werden diese Grenzwerte überschritten, ist der Einsatz eines P-Filters zu empfehlen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend dem Ergebnis der Risikobewertung gewählt werden muss.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, ist für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen. Die Persönliche Schutzausrüstung muss EG-gekennzeichnet sein, um nachzuweisen, dass sie den geltenden Normen entspricht.

Die Expositionswerte sollten so niedrig wie möglich gehalten werden, um signifikante Anhäufungen im Körper zu vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung so handhaben, dass stets ein maximaler Schutz gewährleistet ist (z.B. durch verkürzte der Austauschintervalle).

HANDSCHUTZ:

Bei längerem Kontakt mit dem Produkt wird empfohlen, die Hände mit penetrationsfesten Arbeitshandschuhen zu schützen (siehe Norm EN 374).

Bei der Wahl des Handschuhmaterials sind auch der Verwendungsprozess des Produkts und die eventuell dabei entstehenden zusätzlichen Produkte zu beurteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass Latexhandschuhe zu einer Sensibilisierung führen können.

HAUTSCHUTZ:

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie II (siehe Richtlinie 89/686/EWG und Norm EN ISO 20344) tragen. Nach dem Ausziehen der Schutzkleidung sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ:

Es wird empfohlen, eine hermetische Schutzbrille zu tragen (siehe Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ:

Es wird die Verwendung einer Gesichtsmaske Typ P (ref. Norm EN 149) oder einer gleichwertigen Vorrichtung empfohlen, deren Klasse (1, 2 oder 3) und tatsächlicher Bedarf entsprechend dem Ergebnis der Risikobewertung definiert werden muss.

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

Es muss sichergestellt werden, dass die Emissionen von Produktionsprozessen, einschließlich derer von Lüftungsvorrichtungen, den geltenden Umweltschutzbestimmungen entsprechen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften.

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Feststoff (Pulver)
Farbe	Orange
Geruch	Minze
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar
pH-Wert	8 bei 20°C (Suspension von 10 g Pulver pro Liter Wasser nach 2 min)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar
Siedebeginn	entfällt
Siedebereich	Nicht verfügbar
Flammpunkt	entfällt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar
Untere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Entzündbarkeitsgrenze	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze.	Nicht verfügbar
Dampfdruck	Nicht verfügbar
Dampfdichte	Nicht verfügbar
Relative Dichte	2,300 Kg/l
Löslichkeit	in Wasser: reagiert unter Bildung eines hydrophilen Gels.
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar
Viskosität	Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsgefährlich
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend

9.2. Sonstige Angaben.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen besteht keine besondere Reaktionsgefahr mit anderen Stoffen.

DIKALIUMHEXAFLUOROTITANAT
Erzeugt HF mit Mineralsäuren.

10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine bestimmten Es sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen für den Umgang mit Chemikalien zu beachten.

10.5. Unverträgliche Materialien.

DIKALIUMHEXAFLUOROTITANAT
Starke Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten zum Produkt selbst vorliegen, wurden die Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien der Referenzgesetzgebung für die Einstufung bewertet. Es sind daher die eventuell in Abschnitt 3 genannten Konzentrationen der einzelnen gefährlichen Stoffe zu beachten, um die toxikologischen Auswirkungen der Exposition gegenüber dem Produkt zu beurteilen.

Das Produkt kann durch wiederholte oder längere Exposition Funktionsstörungen oder morphologische Veränderungen hervorrufen und/oder gibt Anlass zur Sorge wegen der Möglichkeit einer Akkumulation im menschlichen Körper.

Daten zum Gemisch:

AKUTE INHALATIONSTOXIZITÄT: Keine Daten verfügbar.

AKUTE ORALE TOXIZITÄT: Keine Daten verfügbar

AKUTE HAUTTOXIZITÄT: Keine Daten verfügbar.

HAUTKORROSION/HAUTREIZUNG: Keine Daten verfügbar.

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/-REIZUNG: Kann Augenreizungen verursachen (siehe Abschnitt 3.2 des SDB).

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT: Keine Daten verfügbar.

KEIMZELL-MUTAGENITÄT: Keine Daten verfügbar.

KARZINOGENITÄT: Keine Daten verfügbar.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT: Keine Daten verfügbar.

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION: Keine Daten verfügbar.

SPEZIFISCHE TOXIZITÄT FÜR ZIELORGANE (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION: Kann bei längerer oder wiederholter Exposition durch Inhalation je nach Zusammensetzung (Abschnitt 3.2 des SDB) Lungenschäden verursachen;

ASPIRATIONSGEFAHR: Keine Daten verfügbar.

Daten zu den Gefahrstoffen im Gemisch:

KIESELGUR, NATRIUMCARBONATSCHMELZE-CALCINIERT

AKUTE TOXIZITÄT

LD50 (oral) > 2000 mg/kg KG Ratte (OECD 401)

LC50 (Inhalation) > 2.6 mg/l/1h Ratte (OECD 403)

SPEZIFISCHE TOXIZITÄT FÜR ZIELORGANE (STOT)-WIEDERHOLTE EXPOSITION: Der Stoff ist in dieser Gefahrenklasse eingestuft, da er lungengängiges kristallines Siliziumdioxid (Cristobalit, CAS 14464-46-1) enthält, das als STOT RE 1 eingestuft ist, als Verunreinigung in Konzentrationen zwischen 1 und 10 %.

DIKALIUMHEXAFLUOROTITANAT

AKUTE TOXIZITÄT: LD50 (oral).324 mg/kg Ratte (OECD 401)

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/-REIZUNG: Verursacht irreversible Auswirkungen auf die Augen, (Kaninchen, OECD 405)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben.

Gute Arbeitspraktiken befolgen und vermeiden, dass das Produkt in der Umwelt verteilt wird. Die zuständigen Behörden benachrichtigen, wenn das Produkt in Gewässer oder Kanäle gelangt bzw. den Erdboden oder die Vegetation kontaminiert.

12.1. Toxizität.

DIKALIUMHEXAFLUOROTITANAT

LC50 - Fische.	172,4 mg/l/96h Danio rerio, OECD TG 203.
EC50 - Krustentiere.	48,2 mg/l/48h Daphnia magna, OECD TG 202.
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	10,82 mg/l/72h Pseudokirchnerella subcapitata, OECD TG 201.

KIESELGUR, NATRIUMCARBONATSCHMELZE-CALCINIERT

LC50 - Fische.	überschreitet die maximale Löslichkeit des Stoffes, Onchorhynchus mykiss, OECD 203
EC50 - Krustentiere.	überschreitet die maximale Löslichkeit des Stoffes, Daphnia magna, OECD 202.
EC50 - Algen / Wasserpflanzen.	überschreitet die maximale Löslichkeit des Stoffes, Desmodesmus subspicatus, OECD 201.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

KIESELGUR, NATRIUMCARBONATSCHMELZE-CALCINIERT

Das Produkt besteht ausschließlich aus nicht biologisch abbaubaren anorganischen Verbindungen (Angaben im SDB des Lieferanten verfügbar).

12.3. Bioakkumulationspotenzial.

KIESELGUR, NATRIUMCARBONATSCHMELZE-CALCINIERT

Das Produkt enthält keine Stoffe, die als bioakkumulierbar gelten.

DIKALIUMHEXAFLUOROTITANAT

Das Produkt hat ein Bioakkumulationspotenzial in Wasserorganismen (Angaben im SDB des Lieferanten ersichtlich).

12.4. Mobilität im Boden.

KIESELGUR, NATRIUMCARBONATSCHMELZE-CALCINIERT

Mobilität: Nicht relevant aufgrund der Form des Produkts. Das Produkt ist wasserunlöslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt weder PBT- noch vPvB-Stoffe in einer Konzentration über 0,1 %.

12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten.

Die Entsorgung muss einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen gemäß den nationalen und gegebenenfalls lokalen Rechtsvorschriften übertragen werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport.

14.1. UN-Nummer.

entfällt

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

entfällt

14.3. Transportgefahrenklassen.

entfällt

14.4. Verpackungsgruppe.

entfällt

14.5. Umweltgefahren.

entfällt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine relevanten Informationen.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Einstufung. Keine.

Beschränkungen für das Produkt oder die enthaltenen Stoffe, gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Keine.

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH).

Keine.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegende Stoffe Reg. (EG) Nr. 649/2012:.

Keine.

Dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegende Stoffe:

Keine.

Dem Stockholmer Übereinkommen unterliegende Stoffe:

Keine.

Gesundheitskontrollen.

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, dürfen sich keiner Gesundheitskontrolle unterziehen, sofern die verfügbaren Daten zur Risikobewertung belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

Deutsche Verordnung zur Einstufung wassergefährdender Stoffe (VwVwS 2005).

WGK 1: Geringe Gewässergefährdung

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch und die darin enthaltenen Stoffe wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben.

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Sicherheitsdatenblattes genannten Gefahrenhinweise (H-Sätze):

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschäden, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H373	Kann bei längerer oder wiederholter Exposition zu Organschäden führen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS-NUMMER: Registrierungsnummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Konzentration, die bei 50% der Testpopulation eine Wirkung zeigt.
- CE-NUMMER: Identifikationsnummer in ESIS (European chemical Substances Information System)
- CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- DNEL: Derived no-effect level
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association (IATA)
- IC50: Wachstumshemmungskonzentration bei 50% einer Testpopulation
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Schifffahrtsorganisation
- INDEX-NUMMER: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration bei 50% einer Testpopulation
- LD50: Tödliche Dosis bei 50% einer Testpopulation
- OEL: Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersehbare Umgebungskonzentration
- PEL: Vorhersehbare Expositionshöhe
- PNEC: Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV CEILING: Konzentration, die während der Exposition am Arbeitsplatz zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Wassergefährdungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)

4. Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
 - Handling Chemical Safety
 - INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
 - Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
 - N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
 - Website der ECHA-Agentur

Hinweise für den Benutzer:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den uns zum Zeitpunkt der letzten Version vorliegenden Erkenntnissen. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der Informationen in Bezug auf die spezifische Verwendung des Produkts sicherstellen.

Dieses Dokument ist nicht als Garantie für bestimmte Produkteigenschaften zu verstehen.

Da die Verwendung des Produkts nicht unter unserer direkten Kontrolle steht, ist der Anwender verpflichtet, die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung zu beachten. Für unsachgemäße Verwendung wird keine Haftung übernommen.

Es sind angemessene Schulungen für das mit der Verwendung von Chemikalien betraute Personal durchzuführen.

Änderungen zur vorherigen Rezension:

Folgende Abschnitte wurden geändert: 02 / 03 / 08 / 11 / 12 / 16.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition, Kategorie 2

Augenreizung, Kategorie 2

Einstufungsverfahren

Berechnungsmethode

Berechnungsmethode